



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Geschichte Münsters**

**Tibus, Adolf Joseph Cornelius**

**Münster, 1860**

Sechstes Kapitel. Vom Antritt des Bischofs Eberhard, bis zur Errichtung  
des großen Westfälischen Landfriedens. (1272 - 1372.)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9106**

## Sechstes Kapitel.

---

### Vom Antritt des Bischofs Eberhard, bis zur Errichtung des großen Westfälischen Land- friedens. (1272—1372.)

---

Das Jahr, in welchem Bischof Gerhard von Münster die Erde verließ, war zugleich das letzte des für Deutschlands Geschichte so verhängnißvollen, großen Interregnums. Hatten gleich die teutschen Fürsten jene Zeit, wo machtlose Könige nur den Namen nach an der Spitze des Reiches standen, zur Vergrößerung ihrer eignen Macht mit Vortheil benutzt, so sahen sie doch endlich, und besonders die Geistlichen unter ihnen, ein, daß auch dem Einzelnen der Utergang in allgemeiner Verwirrung drohe, wenn nicht an einer kräftigen Hand das Ganze zusammengehalten werde. Selbst der (1271) neugewählte Papst Gregor X erkannte die Nothwendigkeit des Kaiserthums, mit dem sein Vorgänger so manchen harten Kampf bestanden hatten, untermahnte nach König Richards Tode die teutschen Wahlfürsten zu einer würdigen Wiederbesetzung des erledigten Thrones. Sie wählten (im September 1273) den Grafen Adolf von Habsburg, der seine große Bestimmung, eine jesetzliche Ordnung in

Deutschland zurückzuführen, ganz erkannte und erfüllte. Mit ihm beginnt aber für Deutschland eine durchaus neue Ordnung der Dinge; denn eine wahre Einheit des Reichs wiederherzustellen, war er nicht, und war überhaupt kein Mensch mehr im Stande; die Macht des Königs beruhte fast nur noch in seinem oberrichterlichen Amte; sein eigentliches Regentenamt wurde durch die nun völlig ausgebildete und schon geschichtlich eingewurzelte Landeshoheit der Stände in den einzelnen Gebieten fast ganz ausgeschlossen; Deutschland bildete seitdem nicht sowohl ein Reich, als einen Verein, unter sich unabhängiger, größerer und kleinerer Staaten, deren besondere Geschichte sich an die allgemeine Geschichte des Reichs immer seltener, und nur bei außerordentlichen, weitumfassenden Ereignissen, anschließt. Eine gemeinsame Folge dieser gegensätzlichen Abgeschlossenheit der einzelnen teutschen Gebiete, war eine Reihe fast ununterbrochener Fehden, die Jahrhunderte lang den Hauptinhalt aller unserer Specialgeschichten ausmachen, und im Großen vornehmlich durch die öfteren streitigen Königswahlen, im Kleinen aber durch das Streben der einzelnen Reichsstände nach Vergrößerung ihrer Besitzungen und Rechte, geweckt und genährt wurden. Die Mächtigeren und Besonnenern suchten zwar diesem Übel durch Landfriedensbündnisse zu steuern, die aber immer nur auf einige Zeit, und in einem gewissen beschränkteren Kreise wirkten. Bei der reichlichen Beschäftigung, welche die hieraus entspringenden Bewickelungen jedem Reichsstande in seiner Nähe gaben, finden wir eine thätige Theilnahme der Fürsten an der allgemeinen Reichsregierung immer seltener; nur die, welche dem Kaiser durch Verwandtschaft und andere persönliche Verbindungen näher standen, behielten einen gewissen zufälligen Einfluss auf das Ganz; die meisten, wie wir dies auch bei den Bischöfen von Münster bemerken, lebten bloß für ihren nächsten Wirkungskreis, und geben uns wenig Gelegenheit, ihrer in entfernteren und allgemeineren Beziehungen zu gedenken.

In Münster trat, nach Bischof Gerhards Tode, eine streitige Wahl ein, in deren Folge der bischöfliche Stuhl bis ins dritte Jahr unbefetzt blieb. Erst im Jahre 1275 entschied sich die Wahl für Eberhard von Dieft\*), (1275—1301), der dann nicht nur die Bestätigung des Papstes, sondern auch als Fürst die kaiserliche Belehnung erhielt. Letztere ertheilte ihm K. Rudolf am 19. Jun. 1275 abwesend, weil der Bischof, wegen des unruhigen Zustandes seiner Diocese, nicht im Stande sei, die Reise zum königlichen Hoflager zu unternehmen. Dieser unruhige Zustand mochte, bei den mannichfaltigen Streitigkeiten der Nachbarn des Bisthums mit diesem und unter sich selbst, und bei der geringen Achtung des Landfriedens, wirklich um so bedenklicher sein, als die lange Sedisvacanz jene Übel nothwendig noch vermehrt hatte; es darf daher nicht befremden, wenn Eberhard einen großen Theil seiner Regierung in Streitigkeiten mancher Art zubrachte. Die von seinen Vorgängern auf ihn vererbten Streithändel mit den Einwohnern Frieslands wurden theilweise durch einige im J. 1276 geschlossene Verträge beigelegt, worinn die Gemeinden der vier friesischen Provinzen Emsgau, Brokmannien, Meyderland und Altamt\*\*) sich mit dem Bischof wegen des gegenseitig zugesügten Schadens verglichen, und sich zum Frieden verpflichteten, dessen Verletzung, besonders aber Mordthaten, namentlich an Geistlichen verübt, theils mit Geld-, theils mit Kirchenstrafen verpönt wurden; dagegen wurde ihnen zugesichert, daß die Geistlichen sich der Einmischung in die weltliche Gerichtsbarkeit enthalten sollten; auch wurden sonst noch manche Be-

\*) Sein Gegner Wichold von Holte wurde in der Folge zum Erzbischof von Cöln gewählt.

\*\*) In einer Urkunde Aldaombechte, in der andern Althammel geschrieben.

stimmungen zur Abstellung der unter der Geistlichkeit eingerissenen Mißbräuche, zur Erhaltung guter Ordnung in kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen, zur Beförderung des guten Einverständnisses zwischen den Friesen und den Einwohnern des eigentlichen Münsterlandes, und insbesondere zur Erleichterung des Handels der Friesen, welcher vorzüglich Heringe, Rindvieh und Pferde zum Gegenstande hatte, verabredet. Aus dem Inhalte des Vertrags ist übrigens zu schließen, daß auf einer Seite die unter der Geistlichkeit eingerissenen Ungebühnisse und Mißbräuche, auf der andern Seite aber auch die Rohheit und Unfügigkeit der Friesen, gerechte Ursachen zu Klagen gegeben hatten, daher die langwierigen Streithändel gewiß beiden Theilen ziemlich gleichmäßig zur Last fallen. — Zur Beseitigung der zwischen dem Bischof und der Stadt Münster obwaltenden Irrungen, wurde 1277 ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem unter andern das Stadtgericht von dem Bischof und der Stadt gemeinschaftlich besetzt, und das Einkommen desselben zwischen beiden getheilt werden sollte, mit Vorbehalt der dem Bischof zustehenden Erbgefälle; zugleich wurden der Stadt die Thürme am Bispinghose, gleich andern Stadthürmen, eingeräumt, und die Brut (das Einkommen von der Brauerei) gegen eine jährliche Abgabe von 40 Mark an das Domkapitel, überlassen; aber dieser Vertrag hinderte nicht, daß dennoch von Zeit zu Zeit wiederholte Störungen des guten Einverständnisses vorkamen. — Auch mit der Stadt Borken waren Mißverhältnisse eingetreten, die aber dadurch beigelegt wurden, daß der Bischof 1280 den Bürgern zu Borken die von ihnen begangenen Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit und in seine Bevestigung daselbst verzieh, und ihnen die von Bischof Dieterich und dessen Nachfolgern erhaltenen Rechte bestätigte.\*) — Auch noch andere Städte erhielten von ihm

\*) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 171.

Bestätigung oder Vermehrung ihrer Rechte; und das damalige Dorf Haltern wurde durch ihn, zu besserem Schutz gegen feindliche Angriffe, im J. 1288 zu einer Stadt umgebildet. \*) — Daß Bischof Eberhard sich des oberrichterlichen Amtes in seiner Diocese mit Ernst annahm, und einen vorzüglichen Werth darauf legte, läßt sich aus manchen urkundlichen Beweisen schließen; und wie sich hierinn zugleich ein Streben nach Aufrechthaltung und Erweiterung der landesherrlichen Gerechtsame ausspricht, so mußte diesem auch die Vermehrung der bischöflichen Güter zu Hilfe kommen, welche Bischof Eberhard nicht versäumte. Zum Theil bezogen sich diese Erwerbungen unmittelbar auf die Ausdehnung seiner Jurisdictionrechte. So wurde im J. 1280, auf sein Verlangen, durch Hermann von Dsebe, der schon unter Bischof Otto II. geschlossene, aber vermuthlich nicht zur Vollziehung gekommene, oder sonst streitig gemachte Verkauf der Freigrasschaft, Krumme-grasschaft genannt, mit den dazu gehörigen Gütern, Lehen und freien Leuten, erneuert und bestätigt. — Im J. 1282 erkaufte er von der Abtei Werden verschiedene Güter in Friesland und der Drenthe, mit dem Kirchlehen und anderen dazu gehörigen Rechten; im J. 1284 verkaufte ihm Baldwin, Herr von Steinvord, die Hälfte des Schlosses Bredevord, mit allem Zubehör, namentlich den Höfen Ahof, Wardynhof, Honhof, mehreren Häusern, dem Bogtei- und Schulzenrechte des Hofes Winterswik, u. a. m., und im J. 1296 erhielt er von den Brüdern Ludolf und Lubert von Asbeck, für den Kappelhof im Kirchspiel Bessern, das Gogericht zu Sandwelle. — Dem Domkapitel zu Münster verkaufte, in Gegenwart des Bischofs, Ritter Dieterich von Schonenbeck im J. 1283 die Höfe Aldorp, Dale und Huboltinkhof, nebst der Burgstätte

\*) Kindlinger M. B. 1. B. Urk. 1.

des Schlosses Schonensliet.\*) — Nicht minder war Bischof Eberhard auf die Erhaltung des Landfriedens bedacht, den er theils durch einzelne Bündnisse, wie mit dem edlen Herrn Simon von der Lippe, (dem er im J. 1284 eine Rente von 50 Mark aus dem Einkommen der bischöflichen Höfe zu Warendorf und Beckum verschrieb, wofür jener sich ihm zum Dienst gegen seine Feinde verpflichtete), theils durch Beilegung innerer Streitigkeiten und in der Nachbarschaft ausgebrochener Fehden zu befördern suchte, bis im J. 1298 das erste größere Landfriedensbündniss zwischen dem Erzbischof Wichold von Köln, dem Bischof Eberhard von Münster, dem Grafen Eberhard von der Mark, und den Städten Münster, Soest und Dortmund zu Stande kam.\*\*)

Dieser Landfriede, welcher den Westfälischen Theil der kölnischen Diöcese, oder das kölnische Herzogthum Westfalen (worunter auch die Grafschaft Mark nebst den Städten Soest und Dortmund begriffen wurde) und die ganze Diöcese und weltliche Herrschaft des Bischofs von Münster umfassen sollte, wurde vorläufig auf fünf Jahre geschlossen. Zur Aufrechthaltung desselben wurde ein Friedensgericht niedergesetzt, zu welchem jeder mitschließende Theil zwei Mitglieder, und zwar jeder der beiden Fürsten und der Graf von der Mark aus dem Ritter-, jede der drei Städte aber aus dem Bürgerstande, ernannte. Der Bischof von Münster wählte dazu die Ritter Gerlach von Bevern und Ludolf von Münster, und die Stadt Münster ihre Mitbürger Heinrich Rike und Bernard Kerkerink (Kircherinc). Wenigstens einmal in jedem Monate, sonst aber so oft es die Noth erforderte, sollten diese erwählten Landfriedensrichter zusammen kommen; war jedoch einer oder der andere verhindert, bei

\*) Kindlinger Gesch. d. teutsch. Hdrigt. S. 313.

\*\*\*) Haebelin, Analecta med. aevi, pag. 259.

der Versammlung zu erscheinen, so sollten nichts destoweniger die Beschlüsse der übrigen gültig sein. Würde nun jemand vor den Landfriedensrichtern wegen eines Landfriedensbruches angeklagt, und leistete ihrem Ausspruche keine gütliche Folge, so sollte die Kriegsmacht der Landfriedensgenossen, nach der Bestimmung und Anzeige der Richter, durch den Erzbischof von Cöln, oder in dessen Abwesenheit durch den Marschall des Herzogthums Westfalen, gegen den Friedensbrecher aufgeboden werden. Die in einem der verbündeten Staaten gegen einen Landfriedensbrecher ausgesprochene Acht, sollte in allen von gleicher Wirkung sein. Andern Fürsten, Grafen, Edlen und Städten wurde der Beitritt zu diesem Bündniß frei gelassen.

Neben diesen weltlichen Händeln ließ Bischof Eberhard sich auch die eigentliche Kirchenregirung angelegen sein, wie die unter seiner Regirung ergangenen Synodal-Statuten beweisen. Er ist der erste Bischof, aus dessen Regirung wir eine ganze Sammlung von Synodalverordnungen besitzen\*), die jedoch wahrscheinlich nicht alle von ihm ganz neu gegeben, sondern größtentheils nur, als vorher schon gültig, aber in Vergessenheit gerathen, aufs neue gesammelt und eingeschärft wurden. Überhaupt läßt sich aus dem Inhalte der vom Bischof Eberhard gesammelten oder neu aufgestellten Statuten schließen, daß die Kirchengucht damals in tiefen Verfall gerathen war, aus welchem er ihr durch eine Reformation (in dem Sinne, welchem man diesem Worte im Mittelalter beilegte) aufzuhelfen suchte. Die dahin gehörigen Verordnungen betreffen freilich meistens nur den äußeren Anstand, aber auch so sind sie für den Geist ihrer Zeit höchst charakteristisch. Sie bestimmen z. B. daß die Geistlichen den

---

\*) Niefert M. u. B. 1. Abth. S. 5. u. f. aus der alten im J. 1486 gedruckten Statuten-Sammlung.

jährlichen Synoden regelmäßig und zwar in ihrer Amtskleidung beiwohnen, keine Waffen tragen, sich anständig kleiden, nicht bei Nacht auf den Straßen umhergehen, oder wenn sie durch rechtmäßige Ursachen dazu veranlaßt werden, sich alles Geräusches enthalten, ihre kanonischen Stunden gebühlich abwarten sollen, u. d. m.; dann wird erklärt, wie es bei der Messe zu halten ist, wo unter andern die Verordnungen bemerklich sind, daß kein Weib am Altare dienen, und kein fremder Geistlicher, ohne Erlaubniß des Bischofs oder seines Vicarius, in einer Kirche zu priesterlichen Verrichtungen zugelassen werden soll, weil viele sogenannte fahrende Schüler sich fälschlich für Priester ausgaben; ferner, wie bei der Beichte verfahren werden soll, wo unter andern verordnet wird, daß der Priester sich an einen freien Ort in der Kirche, wo er Allen sichtbar ist, begeben, und nicht an einem finstern Orte, auch weder vor Sonnenaufgang, noch nach Sonnenuntergang Beichte hören soll, außer in dringenden Nothfällen, wo dann aber der Ort gehörig erleuchtet, und einige Personen gegenwärtig sein müssen.\*) Der Zweck dieser und ähnlicher Verordnungen ist leicht einzusehen und daraus auf den Sittenzustand, der sie nöthig machte, zu schließen.

Gegen das Ende seines Lebens erfuhr Bischof Eberhard, ohngeachtet des kurz zuvor erst aufgerichteten Landfriedens, noch eine bedeutende Ruhestörung. Den Unlass

---

\*) Zu den hieher bezüglichen Verfügungen gehören auch folgende. *Sacerdotes in audiendis confessionibus vultum humilem habeant et oculos ad terram, nec faciem respiciant confitentis, et maxime mulieris. — Mulieres coopertis capitibus et collis, submissa voce, pure et integraliter confiteantur peccata sua. Item sacerdotes mulierem quae sola est in ecclesia nullatenus audiant confitentem, sed in conspectu honestae societatis. Item ne aliquis sacerdos audiat confessionem mulieris cum qua peccavit, nec etiam conscios, mediatores aut fautores peccati, sed mittat eos vel eas ad honestos confessores.*

dazu gab eine Streitsache des Grafen von der Mark mit dem Erzbischof Wichold von Cöln, worinn letzterer seine Zuflucht zu dem Kaiser Albert I. nahm, der nun, unterm 19. Oktober 1299, mehreren benachbarten Bischöfen, Grafen und Städten, worunter auch Bischof Eberhard und die Stadt Münster, auftrug, dem Erzbischof gegen den Grafen Hilfe zu leisten.\*) Diese Theilnahme des Bischofs Eberhard an jenem Streithandel ward Ursache, daß er am 10. November 1299 von dem Grafen Simon von Tefeneburg, der mit dem Grafen von der Mark verbündet war, und den die, gegen den Bischof noch immer missgünstig gesinnten Bürger der Stadt Münster eingelassen hatten, im bischöflichen Hofe, während der Mahlzeit überfallen wurde. Er selbst rettete sich zwar noch durch eilige Flucht von der ihm drohenden Gefangenschaft; doch wurden einige seiner Diener erschlagen, und was sich von werthvollen Sachen vorfand, geraubt. Der Bischof überzog hierauf den Grafen von Tefeneburg mit Krieg; dagegen brach nun Graf Engelbert von der Mark, der hierdurch etwas freiere Hand bekommen hatte, in das Bisthum Münster ein, brandschatzte Dülmen und besetzte Lüdinghausen; durch Vermittelung der Bischöfe von Paderborn und Osnabrück wurde endlich der Friede wieder hergestellt. Nicht lange nach diesen Geschichten starb Bischof Eberhard, am 4. April 1301.

An seine Stelle wurde, schon am 28. desselben Monats, Otto III., Graf von Rittberg, erwählt. (1301—1306.) Seine Regierung war äußerst unruhig. In den ersten Jahren derselben scheint er mit den benachbarten Grafen und Herren in Streitigkeiten gelebt zu haben, welche den Verlust manches Besitzthums seiner Kirche herbeiführten. In einer Fehde gegen Hermann von Lon verband er sich (1302) mit dem

---

\*) Kindlinger Samml. merkiv. Nachr. S. 29.

Grafen Eberhard von der Mark, und gab diesem, wahrscheinlich um sich seiner Hilfe desto besser zu versichern, 1000 Mark als Mannigeld zu Lehen, wofür er ihm die Ämter Lünen und Minern verpfändete\*); auch war er so glücklich, den von Lon in seine Gewalt zu bekommen, und dessen Schlösser Lon und Bredevort, mit Hilfe des Grafen von der Mark, zu erobern; bald darauf (1304) schloß aber der Bischof, ohne den Grafen, seinen Bundesgenossen, dabei zu Rathe zu ziehen oder für seine Ansprüche zu entschädigen, mit Hermann von Lon einen einseitigen Vergleich, gab demselben die eroberten Schlösser zurück, und setzte deshalb den Grafen gewaltsam aus ihrem Besitze. Da er deshalb von dem Grafen von der Mark befehdet wurde, gewann er den Grafen Otto von Sekeneburg, indem er ihm die Vogtei über den Bronenhof im Kirchspiel Rheine und die freien Leute im Kirchspiel Steinbille überließ, zu dem Versprechen, sich in dieser Fehde parteilos zu verhalten.\*\*) Der Graf von der Mark aber beklagte sich über das durch den Bischof erlittene Unrecht bei dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten des Bisthums Münster\*\*\*), und da diese ohnehin gegen ihren Bischof bedeutende Klagen zu führen hatten, so brach darüber der innere Zwiespalt in vollen Flammen aus. Der größere Theil des Domkapitels, den Domdechant Lubbert von Langen an der Spitze, glaubte Ursache zu haben, den Bischof der Regierung unwürdig zu erklären, und wegen seiner gesetzwidrigen Handlungen bei dem Erzbischof Heinrich von Köln, als Metropolitan, zu verklagen. Es kam hinzu, daß Otto, schon von dem vorigen Erzbischof Wichold excommunicirt, demohngeachtet, gleichsam des Erz-

\*) Kindlinger Bolmest. 2. B. S. 225.

\*\*) Kindlinger Gesch. d. teutsch. Hörigkeit, S. 352.

\*\*\*) Riefert M. u. B. 2. Abth. S. 385.

bischofs und seines Bannes spottend, nicht unterlassen hatte, priesterliche und bischöfliche Verrichtungen fortwährend auszuüben. Aber auch der Vorladung des neuen Erzbischofs leistete er keine Folge, sondern suchte sich derselben durch eine Appellation an den Papst (die aber der Erzbischof von Cöln für ungiltig erklärte) zu entziehen; ja er that sogar die gegen ihn vereinigten Domherren in den Bann, und hielt (1305 oder 1306) mit dem, ihm ergebenen Theile der Geistlichkeit\*), eine Synode, deren Beschlüsse, unter dem Anschein einer beabsichtigten Verbesserung der Kirchenzucht, vielmehr darauf hinausgingen, die ganze Verfassung des Stifts zu zerstören. Da nemlich weder der Domdechant noch einer der Archidiaconen an der Synode Theil nahm, so erklärte er die Archidiaconal-Jurisdiction für aufgehoben; auch verbot er, wahrscheinlich um unter der niederen Geistlichkeit mehr Anhänger zu gewinnen, die sogenannten Eruvien, welche die Archidiaconen bis dahin aus dem Nachlasse verstorbener Geistlichen erhoben hatten; untersagte den Geistlichen seiner Diocese, bei Strafe des Bannes, von dem Erzbischof von Cöln irgend eine Verordnung oder Ermahnung anzunehmen, und erklärte alle Autorität des Domkapitels gegen die übrige Geistlichkeit für nichtig und unverbindlich. Inzwischen schlossen nicht nur, in der Woche nach Ostern 1306, die Stände des Bisthums Münster und ihre Bundesgenossen, nemlich die Herren Simon von der Lippe, Baldwin von Steinvord, Hermann von Lon, Otto von Uhaus, u. a. m., eine engere Verbindung unter einander, worinn sie sich verpflichteten, ohne Zustimmung des Domkapitels keinen Vertrag mit dem Bischof zu schließen; sondern es setzte auch

\*) Cum fidelibus nostris canonicis Ecclesiae Monasteriensis non excommunicatis, apud quos jus capituli decernimus residere. — Das Synodal-Statut bei Riesert M. u. B. 1. Abth. S. 28.

der Erzbischof von Cöln das Verfahren gegen ihn fort; eine große Anzahl Zeugen wurden vernommen, und als sich aus den Aussagen derselben ergab, daß dem Bischof wirklich die Ungebührnisse, die das Domkapitel ihm schuld gab, als Eid- und Wortbrüchigkeit, leichtsinnige Verschwendung der Kirchengüter, und andere gesetzwidrige Handlungen, zur Last fielen, entsetzte ihn der Erzbischof, im Oktober 1306, seines Amtes, und ermächtigte das Domkapitel, einen andern Bischof zu wählen.

Die Wahl des Domkapitels fiel nun auf den bisherigen Dompropst zu Cöln, Conrad, Grafen von Berg. (1306—1310.) Von dem Erzbischof von Cöln, als Metropolit, in seiner bischöflichen Würde bestätigt, wurde er im ganzen Hochstift als rechtmäßiger Landesfürst anerkannt. Otto, der, bei seinem bekannten kriegerischen Charakter, ihm gewiß nicht freiwillig das Feld geräumt haben würde, wenn er nur irgend einen beträchtlichen Anhang im Stifte gefunden hätte, wandte sich nun an den Papst, um bei dem höchsten Oberhaupte der Kirche eine Abänderung des von dem Erzbischof gegen ihn ausgesprochenen Urtheils, und Wiedereinsetzung in sein Bisthum zu erlangen. Der Verlauf dieser Angelegenheit ist nicht genau bekannt\*); nur so viel ist gewiss,

\*) Was die bekannten Münster'schen Chroniken, und nach ihnen Rock in der Series Episcoporum, u. a. erzählen, ist so sehr verfälscht, und trägt, verglichen mit den, freilich nur wenigen, Urkunden aus dieser Periode, das Gepräge der Unwahrheit so auffallend an sich, daß es keine Wiederholung verdient. Daß Otto von dem Papste unbedingt Recht erhalten habe, ist sehr unwahrscheinlich, und daß seine Gegner vom Papste in den Bann gethan worden, offenbar ungegründet, da nicht nur der Bischof Conrad noch geraume Zeit nach Otto's Tode an der Regierung, sondern auch die Domherren, welche die Klage gegen ihn geführt hatten, sogar noch unter Ludwig II. ungestört im Besitze ihrer Präbenden blieben.

daß Otto vor ausgemachter Sache (1308), und zwar im Auslande\*), starb, und so, wenigstens für seine Person, dem Streite von selbst ein Ende machte. Conrad fuhr indessen fort, mit Klugheit und Kraft die Zügel der Regierung zu führen; unter andern stiftete er sich dadurch ein unvergängliches Gedächtniß, daß er im J. 1309, auf einem allgemeinen Landtage zu Laerbrock, das erste Landes-Privilegium ausstellte, dessen Bestimmungen sich, dem Wesentlichen nach, in allen späteren Landes-Privilegien der Münster'schen Bischöfe wiederfinden. In demselben wird unter andern die, als Gewohnheit schon früher ausgeübte Lehensfolge der Töchter, in Ermangelung männlicher Erben, gesetzlich bestätigt. Eine andere Bestimmung dieses Landes-Privilegiums, worunter der Bischof versprach, keinen Official für die Verwaltung der gesammten geistlichen Gerichtsbarkeit zu ernennen, sondern Jeden in solchen Angelegenheiten sein Recht vor dem Bischof, unmittelbar, oder vor einem andern kompetenten Richter, wie von Alters her, suchen zu lassen, bezweckte offenbar die Befestigung der Archidiaconal-Jurisdiction, deren Aufhebung Otto III vergebens versucht hatte. — Indessen scheint der Papst das Verfahren des Erzbischofs von Cöln und des Münster'schen Domkapitels nicht gebilligt zu haben. Conrad, der es nicht wagte, gegen den Willen des Papstes, sich im Besitz des bischöflichen Stuhles zu behaupten\*\*), zog es daher vor, zu resigniren.

\*) Aber gewiß nicht in Rom oder in Bologna, wie die Chroniken angeben; denn der damalige Papst Clemens V. residirte bekanntlich nicht in Rom, sondern in Avignon; eine Reise nach Italien würde daher für den Bischof Otto ganz ohne Zweck gewesen sein.

\*\*) Auch ohne dem B. Otto in der Hauptsache Recht zu geben konnte der Papst das Verfahren des Erzbischofs von Cöln in der Form, als Überschreitung seiner Gerechtsame, fehlerhaft, und

Er kehrte nach Cöln zurück, führte und beschloß hier sein Leben in der Stille, und wurde in der von seinen Vorfahren gestifteten Abtei Altenberge begraben.

Ludwig II., ein geborener Landgraf von Hessen, gelangte im März 1310, noch bei sehr jungen Jahren, durch regelmäßige Wahl des Domkapitels, und besonders durch den Vorschub seines Oheims, des Grafen von Cleve\*), zur bischöflichen Regierung. (1310—1357). Noch im J. 1310 erhielt er die kaiserliche Belehnung, und 1311 die päpstliche Bestätigung. Seiner langen Regierung fehlt es nicht an Ereignissen und Abwechslungen verschiedener Art. Einen bedeutenden Theil derselben machen die mancherlei inneren und äußeren Streitigkeiten aus, in die er sich, zum Theil wahrscheinlich noch in Nachwirkung der vorhergegangenen Unruhen, verwickelt sah. So schloß er im J. 1313 mit den Grafen Adolf von der Mark, Bernhard von Ravensberg, Klaus von Sekeneburg, und den Herren Simon und Otto von der Lippe, ein Bündniß zur Bekämpfung und Zerstörung der, seinem Stifte nachtheiligen, Burg Harfotten\*\*); im folgenden Jahre hingegen beendigte er, durch einen vortheilhaften Vergleich, eine zwei Jahre früher begonnene Fehde mit den Herren von Lüdinghausen.

Einige Jahre später wurde er mit dem Grafen Engelbert von der Mark in eine weitläufige Fehde verwickelt.

---

daher in seinen Wirkungen nichtig finden. Von einer förmlichen Absetzung des Bischofs Conrad, und einer Vernichtung der von ihm und seinem Domkapitel ausgegangenen Beschlüsse, ist übrigens aus Urkunden durchaus nichts zu erweisen; vielmehr behielten die letzteren ihre unwidersprochne Gültigkeit.

\*) Keineswegs aber, wie man gewöhnlich angibt, durch päpstliche Provisio; sonst würde er sich nicht in seinen Urkunden *electus et confirmatus* schreiben können.

\*\*\*) Viefert M. u. B. 2. Abth. S. 270.

Als Anfang dieser Fehde wird angegeben, der Graf von der Mark habe den Grafen Dieterich von Cleve feindlich angegriffen und dessen Schloss Strünkfede (1317) belagert, der Graf von Cleve aber den Bischof von Münster zu Hilfe gerufen, der dann auch mit einem Heere von 1200 geharnischten Reitern herbeigekommen, und den Grafen von der Mark genöthigt, die Belagerung aufzuheben. Indessen wird in der am 2. April 1319 im Felde zwischen Hamm und Allen geschlossenen Sühne, des Grafen von Cleve nicht gedacht, vielmehr erscheinen hier, außer dem Bischof von Münster und dem Grafen von der Mark, Graf Robert von Birneburg, Marschall in Westfalen, und die Grafen Gottfried von Sayn und Otto von Lefeneburg als Theilnehmer des Vertrages.<sup>\*)</sup> Obgleich aber in dieser Sühne, dem Anschein nach, alle streitigen Punkte beigelegt, und zu völliger Aufrechthaltung des Friedens, auch die Entscheidung künftiger Streitigkeiten einem besonders für diesen Zweck aus Abgeordneten aller Theilnehmer des Vertrags gebildeten Schiedsgericht übertragen wurde, so war doch der Friede nur von kurzer Dauer. Der Krieg zwischen dem Bischof von Münster und dem Grafen von der Mark brach nach wenigen Jahren wieder aus; der letztere eroberte die Stadt Haltern und mehrere andere Münster'sche Orte, und als der Bischof dagegen auch den Grafen in seinem eignen Lande überfallen, und sich der Stadt Hamm bemächtigen wollte, wurde er selbst mit siebenzig Reifigen von dem Grafen gefangen genommen. Durch Vermittelung der Grafen Adolf von Berg und Heinrich von Waldeck, kam nun, am 13. November 1323, ein Vergleich zu Stande, zufolge dessen der Bischof sich mit 5500 Mark Soestischer Pfennige aus der Gefangenschaft lösen, und für einen Theil dieses Geldes, dem

\*) Niefert a. a. D. S. 272.

Grafen von der Mark das Haus Portesler und die Gerichte zu Difen und Werne pfandweise zu Lehen geben musste; überdies behielt der Graf Lünen, mit dem Rechte, diesen Ort nach Belieben zu befestigen, der Bischof dagegen musste versprechen, die Befestigungen von Rheine und Dornsburg zu zerstören. Andere streitige Punkte von geringerem Belange wurden schiedsrichterlichem Erkenntniss überlassen.\*) — Diese Fehde war noch nicht beendet, als schon wieder eine andere mit dem Grafen Reynald von Geldern ausbrach, deren Flamme sich über ganz Westfalen und mehrere angrenzende Gegenden verbreitete, indem der Graf von Geldern an dem kriegslustigen König Johann von Böhmen, den Bischöfen von Lüttich und Utrecht, den Grafen von Jülich, Flandern u. a. m., der Bischof von Münster aber an dem Bischof von Osnabrück, dem Grafen von Waldeck und dem Herrn von der Lippe, Verbündete fand. Nachdem der Krieg zwei Jahre lang zu großem Schaden des Münsterlandes geführt worden war, kam endlich an S. Peters und Pauls Abend (28. Jun.) 1326, durch Vermittelung der beiden Grafen Dieterich und Johann von Cleve, ein Friedensschluss zu Stande, worinn das Schloss Bredevord, welches der Bischof von Münster vorher, nebst andern Gütern, von dem letzten Herrn von Lon erkaufte, der Graf von Geldern aber in der Fehde erobert hatte, diesem gänzlich zugesprochen wurde; der Graf von Geldern musste zwar dem Bischof von Münster die Herrschaft Bermentvelde abtreten, dieser aber jenem dafür 3500 Mark Münster'scher oder Soestischer Pfennige bezahlen, und bis zur Auszahlung dieser Summe, die Gerichte zu Winterswik, Alten und Dinsperen, nebst der Freigravenschaft im Umfange dieser Gerichte, verpfänden.\*\*)

---

\*) Niefert M. u. B. 2. Abth. S. 385.

\*\*\*) Niefert a. a. D. S. 290.

litt auch später (1330) das Münsterland noch einmal durch einen feindlichen Überfall des Grafen von Gekdern, bei welchem besonders die Stadt Breden zerstört wurde. Um dieselbe Zeit hatte der Bischof auch Streithandel mit den Grafen von Tezeneburg, Bentheim, Oldenburg, Diepholt und Arnsberg durchzufechten, die jedoch zu keinen erheblichen Resultaten führten. Bei diesen im ganzen Umfange des Stifts Münster herumflatternden Kriegsflammen, war es kein Wunder, daß auch die Friesen, die sich immer nur ungern unter die Münster'sche Herrschaft gebeugt hatten, jetzt eine bequeme Gelegenheit gefunden zu haben glaubten, diese von sich abzuschütteln; allein dem Bischof gelang es, ihre Empörung völlig zu unterdrücken, und an den Urhebern derselben strenge Rache zu üben.

Nun folgte zwar eine Waffenruhe von mehreren Jahren; aber im J. 1341 brach ein abermaliger Krieg mit dem Bischof von Osnabrück aus, welcher die Münster'schen Beamten im Emslande beschuldigte, die nach Friesland reisenden Osnabrückischen Kaufleute, und die nach Osnabrück zu den Synoden erfordereten Emsländischen Geistlichen feindselig behandelt zu haben, während der Bischof von Münster sich beklagte, der Bischof von Osnabrück habe sich widerrechtlich von den Gebrüdern Korff die vom Stifte Münster lehenrührige Burg Harfotten zu Lehen auftragen lassen. Durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Erzbischofs Walrav von Cöln, am 17. December 1341, wurden diese und andere streitige Punkte endlich beigelegt, und der Friede wieder hergestellt.\*) — Auch die folgenden Regierungsjahre des Bischofs Ludwig wurden noch durch manches Kriegsabenteuer unterbrochen. Im J. 1343 bekriegte er, in Verbindung mit dem Grafen Adolf von der Mark, glücklich den Grafen

---

\*) Niefert a. a. D. S. 295.

Ludolf von Steinvord, dem er die Stadt Rheine wieder abgewann, und diese hernach aufs neue befestigte. Im J. 1348 nöthigte er den Grafen von der Mark, Alt-Lünen wieder abzutreten; und noch in seinem letzten Lebensjahre (1357) belagerte und eroberte er, mit dem Grafen von der Mark verbündet, das Schloss Davensberg.

Daß eine so lange Reihe von Kriegen, deren Ursachen uns nicht immer deutlich werden, und zu denen, nach dem allgemeinen Charakter jener Zeit, noch manche innere Privatfehden kamen, dem Lande nicht vortheilhaft sein konnte, ist nicht schwer zu schließen. Wie tief die kriegerische Stimmung damals auf das ganze Volksleben wirkte, geht schon aus der Angabe der Chroniken hervor, daß im Münsterlande, während der Regierung des Bischofs Ludwig, über 70 befestigte Schlösser gebaut, größtentheils aber von ihm wieder zerstört wurden. Indessen begegnen uns daneben doch auch manche Züge, die uns beweisen, daß die innere Blüthe des Landes, wenigstens in den friedlichen Zwischenräumen, nicht ganz ohne Pflege blieb. Dem Bischof selbst wird Liebe zu den Wissenschaften, Wohlgefallen am Umgange mit gelehrten Männern, und menschenfreundliche Gesinnung, die sich unter andern in theilnehmender Sorgfalt für die Kranken unter seiner Dienerschaft aussprach, nachgerühmt. In den ersten Jahren seiner Regierung hielt er regelmäßige Synoden, deren Beschlüsse bis zum J. 1318 bekannt sind. Unter diesen Synodalstatuten, welche größtentheils den sittlichen Lebenswandel und äußeren Anstand der Geistlichen, die Ordnung des Kirchendienstes, Aufrechthaltung kirchlicher Rechte und Freiheiten, und Bestrafung gewaltthätiger Handlungen gegen Geistliche betreffen, ist besonders das Synodalstatut vom J. 1313 merkwürdig, worinn der Anfang des Jahres, den man bis dahin auf verschiedene Weise berechnet hatte, auf den ersten Januar festgesetzt wird. — Der Verlust, den er in so manchem kostspieligen und verderblichen Kriege erlitt, nöthigte

ihn freilich, noch außer den Gütern und Rechten, denen er in den Friedensverträgen entsagen musste, manches Besizthum der Kirche, für immer oder auf gewisse Zeit zu veräußern. So verpfändete er 1315 die Burg Boslere und den Hof Selehem an den Ritter Hermann von Münster; im J. 1319 belehnte er den Grafen Johann von Bentheim, für eine von diesem empfangene Geldsumme, mit den Gerichten zu Büren und Nordhorn;\*) im J. 1326 verlehnte er dem Münster'schen Bürger Bernhard von Cleyhorst, für 314 Mark Münster'scher Pfennige, die beiden weltlichen Gerichte in der Stadt Münster, zu beiden Seiten des Wassers; und im J. 1335 gab er dem Domkapitel und dem Stadtrathe zu Münster das Gogericht Meest wiederkäuflich für 300 Mark. Indessen wurden diese Veräußerungen durch viel bedeutendere Erwerbungen reichlich wieder aufgewogen. Im J. 1314 erwarb er, durch den schon oben erwähnten Vertrag mit den Herren von Lüdinghausen, die Lehenshoheit über Lüdinghausen und das Öffnungsrecht an dem Schlosse daselbst. Im J. 1316, nach dem Tode Hermanns, Herrn von Lon, kaufte er dessen hinterlassene Güter, namentlich die Herrschaft Lon und das Schloss Bredevord, von seinem Erben, Johann, Herrn zu Ahaus, für 950 Mark Münster'scher Pfennige, statt deren er ihm die Höfe Tegerinkhof und Almeswik, nebst dem Holzgericht und dem Jagdrecht im Liesner, zu Lehen gab; Otto von Ahaus und Conrad von Tünen verkauften ihm zu gleicher Zeit ihren Antheil an derselben Erbschaft für 749 Mark, wofür ihnen die Schlösser und Ämter Lantegge und Friesensfeld verpfändet wurden.\*\*\*) In demselben Jahre untergaben sich die Einwohner des Landes Westerwald (zwischen dem Emsland und

\*) Nunning Monum. Monaster. pag. 351.

\*\*\*) Niefert M. u. B. 2. Abth. S. 374. 376. 396.

der Drenthe) der Landeshoheit des Bischofs von Münster, mit dem Versprechen, ihm Kriegshilfe zu leisten, eine jährliche Abgabe zu entrichten, und ohne Wissen und Willen des Bischofs kein Schloss oder anderes Festungswerk aufzuführen;\*) auch überließ ihm die Äbtissin Sophia zu Breden, um besseren Schutzes ihrer Eigenhörigen willen, ihr Gogericht außerhalb Breden mit den davon zu leistenden Abgaben.\*\*) — Im J. 1330 verpfändete ihm Sweder von Dringenberg die Freigravschafft über die Kirchspiele Brunen und Dingden, nebst andern Besitzungen. Im J. 1331 schloß Heinrich von Gehmen mit dem Bischof einen Dienstvertrag, worinn er ihm zugleich das Vorkaufsrecht an dem Hause Gehmen, im Fall es veräußert werden sollte, zugestand. Friedrich von Rheine verkaufte ihm im J. 1345 die Hälfte des Gogerichts Rheine; und Johann von Bermentvelde, im J. 1353, den Hof Dink im Kirchspiel Südlon, mit der Mühle, dem Schlosse und allem andern Zubehör. — Dülmen und Ramsdorf erhielten durch ihn Stadtrechte; auch die Stiftung der Collegiatkirchen zu Dülmen (1323) und Horstmar (1325), und mehrerer geistlicher Anstalten in der Stadt Münster, trug dazu bei, das Andenken seiner Regierung zu bewahren. Das Domkapitel erwarb, außer dem vorhin erwähnten pfandweisen Besitze des Gogerichtes Meest, im J. 1334, mit Bewilligung des Bischofs, das von letzterem zu Lehen gehende Gogericht Telgt, käuflich von dem dortigen Gografen Gottfried; wobei der Bischof die Bestätigung des von dem Domkapitel künftig zu ernennenden Gografen sich vorbehielt. — Das Landfriedensbündniß, das Bischof Ludwig 1322 mit dem Erzbischof Heinrich, dann 1345 und 1348 mit dem Erzb. Walrav

\*) Kindlinger M. B. 2. B. S. 316.

\*\*) Kindlinger Gesch. d. teutsch. Högigkeit, S. 364.

und 1352 mit dem Erzb. Wilhelm von Köln schloss, zeigte zwar, wie wir aus seiner Geschichte wissen, zu seiner Zeit wenig Wirkung, wurde aber für die Folge wichtig. — Nach einer so thatenreichen und merkwürdigen Regierung starb Bischof Ludwig II. am 18. August 1357.

Zu seinem Nachfolger wählte das Domkapitel, am 5. November desselben Jahres, den Grafen Adolf von der Mark. (1357—1363.) Die Macht, zu welcher sich die Grafen von der Mark damals erhoben hatten, und welche die Freundschaft eines so vielvermögenden Hauses wünschenswerth machte, scheint ein vorzüglicher Beweggrund zu dieser Wahl gewesen zu sein. Die päpstliche Bestätigung verzögerte sich jedoch, ohngeachtet der neu erwählte Bischof zu diesem Ende sich persönlich nach Avignon begab, bis zum 6. November 1358, worauf der Bischof am 24. Februar 1359 in die Stadt Münster einen feierlichen und glänzenden Einzug hielt. Im Anfange seiner Regierung suchte er das Stift von den Schulden, die er vorfand, zu befreien; die versammelten Landstände, als welche Domkapitel, Ritterschaft und Städte ausdrücklich genannt werden, bewilligten ihm zu diesem Behuf eine außerordentliche Schatzung, wogegen er ihnen am 28. Oktober 1359 eine Bestätigung ihrer Freiheiten ausstellte. Bei dieser Gelegenheit löste er unter andern die verpfändete Burg Porteslar wieder ein; und im J. 1360 kaufte er von Sweder von Dringenberg die Freigrafschaft über Dingeden und Brunen, mit den Freistühlen zu Dingede und Hamelo, und den dazu gehörigen Gütern, die sein Vorfahrer nur in Pfandbesitz erhalten hatte. — Bald darauf aber wurde das Stift Münster in den Krieg zwischen Herzog Reinold von Geldern und dessen Bruder Eduard verwickelt, der nicht nur unmittelbar manchen Schaden verursachte, sondern auch innere Zerrüttungen nach sich zog, indem einzelne Münster'sche Edelleute sich auf ihre eigene Hand in den Krieg mischten, und dabei die ihrem Bischof

entgegengesetzte Partei ergriffen. So entspann sich, als die Geldrischen Unruhen beigelegt waren, ein neuer Krieg zwischen dem Bischof und seiner Ritterschaft, der höchst landverderblich wurde, bis endlich der Bischof, mit Hilfe der Grafen von Cleve und Mark, die Schlösser Merveld und Nienborg, als die Hauptsitze seiner Widersacher, eroberte und zerstörte. — Es war aber um diese Zeit in dem Erzstifte Cöln, nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm, eine zwispaltige Wahl eingetreten, indem ein Theil der Kapitularen sich für den Domdechant Johann von Birneburg, der andere für den Bischof Engelbert von Lüttich erklärte. Da nun diese Angelegenheit vor den Richterstuhl des Papstes Urban V. kam, wies derselbe beide Mitbewerber zurück, und ertheilte das Erzstift, aus eigener Bewegung, dem Bischof Adolf von Münster, an dessen Stelle er sofort den bisherigen Cölnischen Domdechant Johann von Birneburg zum Bischof von Münster ernannte. Diese Anordnung war an beiden Orten von kurzer Dauer. Adolf, der am 14. Februar 1363 das Bisthum Münster verließ, um seine Regierung in Cöln anzutreten, resignirte, nach kaum einjähriger Verwaltung, dieses Erzstift, trat — da er bis dahin weder die Bischofs- noch Priesterweihe angenommen hatte — in den weltlichen Stand zurück, verheirathete sich mit Margaretha, Gräfinn von Berg, und gelangte bald hernach zum Besitz der Grafschaft Cleve. — In Münster hingegen fand Bischof Johann I., wahrscheinlich weil man ihn hier als eingedrungen betrachtete, ein ihm abgeneigtes Domkapitel und untreue Diener; und da er, aus Mangel an Regentenfähigkeit, weder diese Schwierigkeiten zu überwinden, noch die aus der vorigen Regierung zurückgebliebenen Beschwerden zu beseitigen wusste, so gerieth der Staat unter ihm in die größte Zerrüttung. Seine Verwaltung dauerte jedoch nur ein Jahr; denn als der bisherige Bischof von Utrecht, Johann von Arkel, um diese Zeit das Bisthum Lüttich

erhielt\*), ernannte der Papst den Bischof Johann von Münster, an jenes Stelle, zum Bischof von Utrecht. Auch hier lebte er aber in ungünstigen Verhältnissen, und starb, nach manchen widrigen Schicksalen, verschuldet und verachtet, im siebenten Jahre seiner Regierung (1371).

Nach der Entfernung Johanns I. ernannte Papst Urban V. den bisherigen Cölnischen Asterdechant (Subdecanus) Florenz von Bevelinkhoven, zum Bischof von Münster. (1364—1379.) Ungern hatte der neue Bischof die Regierung einer so zerrütteten Diocese übernommen, und unter ungünstigen Aussichten hielt er am 24. April 1364 in Münster seinen Einzug, denn hier kam ihm kein freudiger Empfang seiner Geistlichkeit und seiner neuen Unterthanen entgegen. Durch ein falsches Gerücht getäuscht, fürchteten das Domkapitel und die Landstände, der neue Bischof würde sich seiner Diocese wenig annehmen, und die weltliche Regierung derselben dem Grafen von der Mark uneingeschränkt überlassen; um sich gegen diese vermeintliche Beeinträchtigung ihrer Freiheit zu schützen, hatten sie den Herrn von Steinvord, Balduin, zum Stifthsauptmann mit unbeschränkter Vollmacht ernannt, und Florenz wurde, als er ohne Kunde von diesen Vorgängen in der Hauptstadt seines Bisthums ankam, hier nur mit Mühe eingelassen, und fast wie ein Gefangener behandelt. Die Union des Domkapitels mit den Collegiatstiftern zu Münster, (welche keinen Platz unter den Landständen hatten) zur gemeinschaftlichen Sicherstellung ihrer bedrohten und unterdrückten Freiheiten (wie die am 1. August 1364 gegebene Urkunde ausdrücklich besagt), sollte jenen Maßregeln noch mehr Nachdruck und eine noch tiefere Wirksamkeit geben. — Indessen gelang

\*) Bischof Engelbert von Lüttich war nehmlich, nach der Resignation Adolfs, Erzbischof von Cöln geworden.

es der Klugheit des neuen Bischofs, das Domkapitel und die Stände von dem Ungrund ihres Argwohns zu überzeugen; er schloss mit ihnen, freilich noch unter ziemlich drückenden Bedingungen, einen Vergleich, worinn er unter andern die Kosten seines bisherigen Aufenthalts und die bedeutenden Abgaben an die päpstliche Kammer aus seinem Privatvermögen zu tragen, und dem Herrn von Steinvord für die Auslieferung der bischöflichen Schlösser 100 Mark auszu zahlen versprach, und wurde nun erst, am 14. August 1364, feierlich in seine Würde eingesetzt. Dies war nun der Mann, der das Hochstift Münster aus seinem bisherigen Verfall rettete, und zur innern und äußern Ordnung zurückführte, indem er damit begann, seine bisherigen Gegner durch kluges und leutseliges Betragen, in seine Freunde zu verwandeln, und vor allem die von seinen Vorgängern auf das Bisthum geladenen Schulden zu tilgen. Für diesen Zweck sah er sich freilich zu manchen Veräußerungen genöthigt, wie er denn im J. 1369 das dem Domkapitel und der Stadt Münster früher verpfändete Gogericht Meest denselben definitiv verkaufte, und sich nur die Investitur des Gografen vorbehielt; auch in demselben Jahre die Güter Wissing im Kirchspiel Hengelo, Hemming und Rudwick im Kirchspiel Südlon, an Rotger von Werten versetzte. Schon früher (1367) hatte er ein Gut in Sendenhorst an die Domkirche, zur Memorie des verstorbenen Dechanten Hermann von Hovel, verkauft, das Kaufgeld aber dazu angelegt, die Freigravschafft auf dem Dren von Rudolf Boleken zu erkaufen.\*) — Der kirchlichen Angelegenheiten nahm er sich ernstlich an, denn unter seiner Regierung (1370) sehen wir, seit 1318, wieder die ersten regelmäßigen Synodalstatuten erscheinen, in welchen sich, außer der Bestätigung früherer

---

\*) Niefert M. u. B. 2. Abth. S. 85.

Statuten, namentlich derer des Bischofs Eberhard, noch manche merkwürdige Bestimmungen finden; so z. B. wird die verbreitete Meinung, als hätten die Orden der Minoriten, Dominikaner und Augustiner eine ausgedehntere Befugniß, Beichtende zu absolviren, als die gewöhnlichen Pfarrgeistlichen, für irrig und den geistlichen Rechten widerstreitend erklärt. \*) Übrigens begannen jetzt schon die von dem Bischof bloß mit Einwilligung seines Domkapitels erlassenen Verordnungen, die Stelle der alten Synodalbeschlüsse zu vertreten.

Unter den weltlichen Geschäften, welche Bischof Florenz in den ersten Jahren seiner Regierung im Innern vornahm, verdient folgendes erwähnt zu werden. Im J. 1367 gab er Johann von Rechede das Schloss Porteslar als Burglehen, und zur Verbesserung desselben ein in den Hof zu Berne gehöriges Gut, mit Befreiung von der Bede und den Sterbfällen; 1371 verließ er an Bernhard von Stenbeck das Markengericht der Westwälder Markt, als Burglehen vom Hause Sassenberg; und 1372 beendigte er eine, wahrscheinlich seit einigen Jahren gewährte Fehde mit Hermann von Belen durch einen Vergleich, worinn ihm dieser unter andern seine Burg Belen zu Mannlehen auftrug und zu einem offenen Hause einräumte. Des wichtigsten, in diese Jahre gehörenden Ereignisses, der Münster'schen Landesvereinigung, können wir nur im Zusammenhange mit den auswärtigen Händeln, welche den Bischof um diese Zeit beschäftigten, gedenken.

Bei der Mühe, die sich der Bischof gab, den verwirrten Zustand des Stifts wieder zu ordnen, und die von seinen Vorgängern verpfändeten Schlösser und Güter wieder einzulösen, mochte sich mancher, der in den vorhergegangenen Unruhen seinen Vortheil gefunden hatte, beeinträchtigt fühlen;

\*) Niefert M. u. B. 1. Abth. S. 47 u. f.

vielleicht ging der Bischof auch wirklich in seinem an sich löblichen Streben etwas zu rasch zu Werke, und begünstigte dadurch den Argwohn, den man, wegen herrschsüchtiger, den Landesfreiheiten schädlicher Absichten, gegen ihn hegte. Um dieses Mißtrauen und die daraus hervorgehende, für die Ruhe des Landes so bedenkliche Gährung zu beseitigen, gab der Fürst seinen Ständen so weit nach, daß er mit ihnen, am 27. April 1368, die erste Landesvereinigung schloß\*), worinn er sich verbindlich machte, einen beständigen Rath aus Mitgliedern des Domkapitels, des Herren- und Ritterstandes, und des Stadtrathes zu Münster anzuordnen\*\*), mit dem er alle Angelegenheiten des Stifts berathen wollte; jedermann wurden seine alten Rechte bestätigt, und zugesichert, daß der Fürst jeden nach Möglichkeit gegen Gewalt und Unrecht schützen wolle; auch die Amtleute sollte der Fürst nach dem Gutachten seines Rathes ein- und absetzen, und sie sollten vor ihm und seinem Rathe Rechnung ablegen; des Stiftes Schlösser oder eröffnete Lehen sollte der Fürst nicht anders als mit Einwilligung des Kapitels und nach dem Gutachten des Rathes in fremde Hände bringen, auch Krieg und Frieden nur mit Zuziehung dieses Rathes beschließen, und eben so die nöthigen Kriegskosten ausschreiben; endlich sollte er zwei verständige Männer aus dem Stifte zu sich in

\*) Kindlinger N. B. 1. B. Urk. S. 30.

\*\*) Die ersten, welche in diesen Rath gewählt wurden, waren, aus dem Domkapitel: der Scholaster Rudolf von Steinvord, Otto Korff, Engelbert Fransoys und Conrad von Westerhem; aus dem Herren- und Ritterstande: Balduin, Herr zu Steinvord, Johann von Solms, Herr zu Ottenstein; Godert von Lembeke, Hermann von Merveld, Hermann von Keppel, Bernhard Droste und Goswin von Lembeke; und aus der Stadt Münster: Lambert von Bocholt und Bernd Stevenynk, Bürgermeister; Johann Cleyvorne und Albert van der Wyk.

sein Haus nehmen, um die täglich vorkommenden Sachen nach ihrem Rathe zu schlichten. Auf diese Bedingungen verpflichtete sich der Fürst, jedoch mit dem Vorbehalt, in so fern sie weder seiner Ehre, noch dem Rechte oder dem Nutzen seines Stiftes zuwider wären. Ohne Zweifel wollte er durch diesen Vorbehalt sich gegen eine ungebührliche Beschränkung seiner Fürstenrechte sichern. Eben dadurch scheint aber auch das Mißtrauen der Stände, das durch jene Landesvereinigung aufgehoben werden sollte, wieder neue Nahrung erhalten zu haben.

Bald nach dieser Zeit geschah es, daß Graf Engelbert von der Mark mit den Herren von Lüdinghausen, gewisser Ansprüche wegen, in Streitigkeiten verwickelt wurde. Die Nachrichten, welche uns die älteren Geschichtschreiber über diese Sache geben, sind sehr unbestimmt; aus den vorhandenen Urkunden aber läßt sich schließen, daß der Bischof von Münster den Grafen von der Mark zu begünstigen suchte, aber durch die Rücksicht auf seine Landstände, welche denen von Lüdinghausen wohl wollten, sich an thätigem Einschreiten verhindert sah. Es wurde daher am Neujahrstage 1370 zwischen dem Bischof und dem Grafen ein Vertrag auf sechs Jahre geschlossen, der zwar mit der allgemeinen Verpflichtung gegenseitigen Beistandes zur Aufrechthaltung des Landfriedens begann, dabei aber unter andern folgende, in Beziehung auf die obwaltenden Zeitumstände, merkwürdige Bestimmungen enthielt. 1) Bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen dem Grafen von der Mark und den Münster'schen Stiftsgenossen soll der Bischof Macht haben, sie nach Recht oder in Freundschaft zu scheiden; kann er dies nicht bewirken, so soll er der Fehde zwischen den Parteien freien Lauf lassen, ohne sich weiter darein zu mischen; eben so auch gegenseitig. 2) Wenn bei solchen Fehden einer in des andern Lande Schlösser von seinen Feinden erobert, soll er dieselben nicht behalten, sondern zerstören. 3) Alle Ansprüche, die beide bisher vor dem

Landfriedensgerichte gegen einander verfolgt haben, sollen gegenseitig niedergeschlagen werden.\*) — In Folge dieser Übereinkunft, begann nun der Graf von der Mark die Fehde, und bemächtigte sich der Stadt Lüdinghausen. Die von Lüdinghausen verlangten jetzt Hilfe von dem Bischof, und da dieser sie verweigerte, griff ein Theil der Münster'schen Ritterschaft, an ihrer Spitze Graf Bernhard von Bentheim, Balduin, Herr zu Steinvord, Johann von Solms, Herr zu Ottenstein, Ludolf von Uhaus, u. a., wider des Bischofs Willen zu den Waffen, und es gelang ihnen, den Grafen von der Mark wieder aus Lüdinghausen zu vertreiben. Da sie nun aber vorhersehen konnten, daß der Bischof dies eigenmächtige Wagstück nicht so ruhig würde hingehen lassen, schlossen sie, mit Zuziehung des Domkapitels, aber ohne Theilnahme des Bischofs, am 28. April 1370 eine neue Landesvereinigung, die zwar mit der Erklärung, den Landfrieden aufrecht zu halten, alle ihre Rechte gegenseitig zu schützen, und jedermann gegen Gewalt und Unrecht zu sichern, begann, worinn sie aber das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, sich unter einander selbst, in einer Weise, die einer sehr willkürlichen Anwendung fähig war, zuerkannten; ferner ernannten sie darinn ein Landfriedensgericht aus ihrer Mitte, bestehend aus den Herren von Steinvord und Ottenstein, zwei Domkapitularen und zwei Bürgermeistern der Stadt Münster, und bestimmten außerdem: kein

\*) Wörtlich heißt es in der Urkunde: Wort sole wy neberlaen vnd quyt laten de ansprake, de wy vervolget hebbet vp den Bysscop van Munster, vp syn gestichte vnd stede vor den landfrede, Dit sal de Bysscop quyt laten vnd neberlaen alle ansprake, de he ofte syne stede hebben mochten vp vns vnd vnse lant. — Dies scheint sich auf frühere, nicht näher bekannte Irrungen zu beziehen; denn auf die Fehde mit Lüdinghausen, die alle Nachrichten erst in das Jahr 1370 setzen, läßt es sich, der Zeitfolge nach, nicht gut anwenden.

Bischof oder Verweser solle in das Stift eingelassen werden, ehe er dieses Bündniß anerkannt habe; der Bischof selbst könne in dies Bündniß aufgenommen werden, jedoch nur mit Willen des Domkapitels und der Stadt Münster, und unter der Bedingung, gegen die mit dem Grafen von der Mark in Fehde begriffenen Stiftsgenossen nichts vorzunehmen; übrigens wurden dem Bischof seine und des Stifts Rechte vorbehalten. Zwar legte sich nun der Bischof von Paderborn, als Marschall des Herzogthums Westfalen, und in dieser Eigenschaft oberster Landfriedensrichter, ins Mittel, und zog beide streitende Parteien, sowohl den Grafen von der Mark, als die Münster'sche Ritterschaft, zur Strafe; allein auch dieser suchte sich die letztere mit gewaffneter Hand zu entziehen, und setzte, wie es scheint, sogar ihren Landesfürsten in die Nothwendigkeit, sein Stift auf einige Zeit zu verlassen, und sich auf seine Familiengüter an den Rhein zu begeben. Nun wurde von seinen Feinden die Nachricht verbreitet, Bischof Florenz reise zu dem Papste, um sein Bisthum in dessen Hände zu resigniren; die Münster'schen Stände benutzten diesen Anlaß, die Regierung des Landes völlig an sich zu ziehen, und nach ihrem Gutdünken einzurichten; allein der unerwartete Tod des Herzogs Eduard von Geldern, auf dessen Beistand sie vornehmlich gerechnet hatten, (1371) unterbrach ihre Pläne; der Bischof kehrte zurück, und mit Hilfe des Grafen von der Mark gelang es ihm, seine widerspenstigen Vasallen zur Ordnung zurückzuführen, und mehrere zu seinem Schaden benutzte Schlösser theils wieder an sich zu bringen, theils zu zerstören. Indessen wußte er auch wieder zu rechter Zeit durch Milde den Ernst zu mäßigen; am 18. Julius 1372 erklärte er selbst seinen Beitritt zu der Landesvereinigung von 1370, deren ihm persönlich nachtheilige Bestimmungen ohnehin nicht mehr anwendbar waren, während die für das Land vortheilhaften in ihrer Kraft blieben; und so währte fortan der innere Friede ohne bedeutende Störung.

Neben dieser allgemeinen Bewegung beschäftigte den Bischof um dieselbe Zeit noch eine besondere, wahrscheinlich durch einen Landfriedensbruch hervorgerufene Fehde, mit dem Burggrafen Johann von Stromberg. Die Burg Stromberg kam zwar bei dieser Gelegenheit in die Gewalt des Bischofs von Münster; da aber das Stift Paderborn, wegen des, von Stromberg aus, ihm zugefügten Schadens, eine Entschädigungsforderung machte, so wurde, statt der dafür versprochenen 500 Mark, dem Bischof Heinrich von Paderborn das Haus Stromberg selbst im J. 1371 verpfändet.

Ehe wir nun in der Geschichte des Bischofs Florenz weiter fortfahren, machen wir hier einen Ruhepunkt, um die inneren Entwicklungen des Münsterlandes, seit dem Anfange dieses Zeitabschnittes, mit einem Blicke zu übersehen.

In den kirchlichen Verhältnissen ging alles auf dem Wege fort, wie wir es schon in dem vorigen Zeitraume fanden. Kirchenzucht und Religiosität mußten um so tiefer verfallen, je mehr auf der einen Seite die häufigen Fehden Rohheit und Sittenlosigkeit begünstigten, auf der andern Seite die Geistlichkeit durch Einmischung in weltliche Händel sich von ihrem Berufe immer mehr entfernte, und das Volk daher einer ächten religiösen Leitung fast ganz entbehrte. An Klagen über das sittliche Verderben der Geistlichen fehlte es nicht; fast in allen Synodalbeschlüssen kommen Maßregeln dagegen zur Sprache; aber diese alle halfen dem Übel nicht ab, zumal da sie diese Hilfe nur in ganz äußerlichen und oberflächlichen Mitteln suchten, ohne in den inneren Grund des Verderbens einzudringen. Ja es scheint, daß auch das Institut der Synoden selbst schon damals in Verfall kam; wenigstens ist seit 1318 bis auf die Zeit des Bischofs Florenz kein Synodalbeschluss bekannt, und es ist sehr glaublich, daß man in jenen unruhigen, fehdenreichen Zeiten, der friedlichen, kirchlichen Verhandlungen nicht gedachte. — Dagegen trat die Wirksamkeit der Landstände,

bestehend aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten, immer stärker hervor, wozu freilich die häufigen Mißhelligkeiten der Stände mit ihrem Landesfürsten eine öftere, jedoch unerfreuliche Veranlassung gaben. Die bei den Ständen angebrachte Klage des Grafen von der Mark gegen Bischof Otto III. läßt schon auf regelmäßige Versammlungen und geordnete Verhandlungen der ersteren schließen, und das Landesprivilegium des Bischofs Conrad (1309), so wie das Privilegium des Bischofs Adolf (1359), obgleich sie im Wesentlichen keine neuen Bewilligungen enthalten, gaben doch den eingeführten Gewohnheiten gesetzliche Bestätigung, und hoben das Ansehen der Stände, als einer von dem Landesherrn selbst anerkannten und seine Regierungsrechte bedingenden Corporation. Daß sie unter andern schon ein Steuerbewilligungsrecht ausübten, geht aus der zuletzt erwähnten Urkunde hervor. Wie wichtig die Bewegungen in den ersten Regierungsjahren des Bischofs Florenz für die Entwicklung des Ständewesens werden mußten, ist aus der oben mitgetheilten Geschichte derselben leicht zu entnehmen. — Für die, aus den Ministerialen des Bischofs hervorgegangene Ritterschaft, war die, schon im dreizehnten Jahrhundert herkömmlich gewordene, durch das Landesprivilegium Bischof Conrads aber gesetzlich ausgesprochene Erbfolge der Töchter in Mannlehngüter\*) ein wichtiges Recht, das man sich deshalb auch, um größerer Sicherheit willen, bei einzelnen Lehensfällen ausdrücklich bestätigen ließ. So bedung z. B. Bertold von Büren bei der Lehensempfangniß wegen des Hauses Davensberg ausdrücklich, daß dieses Lehen nie erledigt werden, sondern jedesmal der älteste

\*) Mannlehngüter heißen sie demohngeachtet, auch wenn keine ausschließlich männliche Lehensfolge statt fand, in der Bedeutung, daß davon Manndienste geleistet werden mußten.

und nächste seines Geschlechts, es sei Mann oder Weib, dasselbe empfangen sollte; und auf ähnliche Weise Wilhelm Benynk, bei der Lehensempfängniß wegen des Schlosses und Gutes zu Hopen im Kirchspiel Brunen, daß damit nach seinem Tode seine Erben, Mann oder Weib, zu Manngutes-Rechte belehnt werden sollten.\*)

Unter den Städten erhob sich besonders die Hauptstadt Münster zu immer größerem Ansehen. Was ihre Topographie betrifft, so finden wir die Trennung der alten Burg oder inneren Stadt (der Dom-Immunität) von der eigentlichen Stadt sowohl rechtlich als thatsächlich noch fortbestehend, wie denn in einer Urkunde von 1315 von der Stadtmauer (murus urbis) in dem Sinne, daß damit die Mauer der Dom-Immunität verstanden wird, und in einer Urkunde von 1371 noch von der Burg in der alten Bedeutung die Rede ist. Die Zahl der geistlichen Stiftungen in der Stadt wurde unter der Regierung des Bischofs Ludwig II. (1344) durch die Nonnenklöster Rheine und Hofringen vermehrt; auch stiftete derselbe Bischof (1356) die Kapelle und das Hospital S. Antonii außerhalb des Mauritz-Thores. — In Ansehung des bischöflichen Hofes war die Veränderung vorgegangen, daß die Bischöfe die alte Wohnung am Spiegelthurm verlassen, und dafür ein, zwar auch noch innerhalb der Dom-Immunität, aber in der, nach dem Markte führenden Straße, neben der Michaelis-Kapelle gelegenes Haus\*\*) gewählt hatten, welches vorher Eigenthum des Domkapitels war, und daher dem Domkapitel einen Zins entrichten mußte, den erst Bischof Otto IV. (1406) ablöste. Von jenem alten bischöflichen Hofe heißt es in einer Urkunde vom J. 1364, er sei schon seit siebenzig Jahren von keinem Bischof mehr bewohnt worden. Damals verkaufte Bischof

\*) Kiefert M. u. B. 2. Abth. S. 201. 216.

\*\*) Das jezige Regierungsgebäude.

Johann die wüßte, seit einiger Zeit aber mit Bürgerwohnungen gegen einen gewissen Zins besetzte Stäte desselben, an einige Kanoniker des alten Domes. Doch scheint auch das neue bischöfliche Wohnhaus nur selten zum Aufenthalt der Bischöfe gedient zu haben, da diese sich immer mehr gewöhnten, auf ihren Schlössern außer der Stadt Münster zu wohnen. — Der Brockhof, der von seinen bisherigen Inhabern dem Domkapitel bereits pfandweise wieder überlassen worden war, wurde demselben im December 1324 von dem Ritter Hermann von Münster und seinem Sohne gleiches Namens erblich verkauft, worauf das Domkapitel die Verwaltung der dazu gehörigen Güter und Gerichte neu ordnete, und daraus ein Amt bildete, welches in der Folge den Namen des Gogerichts Bakenfeld erhielt. — Die politischen Rechte der Stadt hatten in und seit ihrem Vertrage mit dem Bischof Eberhard im J. 1277, sich bedeutend vermehrt; an allen, das Münsterland betreffenden Landfriedens- und anderen Verträgen nahm sie namentlich Theil; bei allen inneren Angelegenheiten sehen wir ihre Bürgermeister und Rathmänner an der Spitze; und in dem berühmten, an S. Jakobs Tage 1368 den Hansestädten gegebenen Privilegium des Königs Albert von Schweden, finden wir auch Münster zum erstenmal als eine der Hansestädte genannt.

Coesfeld konnte sich zwar nicht zu gleicher Höhe mit Münster erheben, gewann aber doch auch manche wichtige Rechte. Bischof Otto III. bewilligte der Stadt, im J. 1303, zum Behuf ihrer besseren Befestigung, eine Abgabe von dem daselbst verkauften Wein und Tuch, so wie vom Bierbrauen; und in dem bald darauf eingetretenen Streite der Gegenbischöfe Otto und Conrad scheinen beide gewetteifert zu haben, die Stadt für ihre Partei zu gewinnen, indem Otto derselben, am Tage S. Luca 1306, die Abgabe vom Sterbefall auf 6 Jahre erließ; Conrad aber, am

Sonntag Oculi 1307, eine allgemeine Bestätigung ihrer Privilegien ertheilte. \*) Bischof Ludwig II. verlieh der Stadt Goesfeld 1316 die Befreiung von den Aussprüchen auswärtiger Gerichte, und in den späteren Jahren seiner Regierung verschiedene Gefälle, unter andern 1337 eine Grut, welche die Stadt für 200 Mark von ihm erkaufte.

Die Stadt Borken erhielt, außer den allgemeinen Bestätigungen ihrer Freiheiten, z. B. von Bischof Eberhard (1280), Conrad (1306), u. a. von Bischof Eberhard (1297) die Bewilligung eines jährlichen Freimarktes; und von Bischof Ludwig II. (1314) das Recht, daß jeder dort Verhaftete auch eben daselbst vor Gericht stehen, oder genügsame Caution leisten solle, sich vor Gericht zu stellen. \*\*) Im J. 1346 erhielt die Wollenweberzunft daselbst von dem Stadtrichter und Stadtrath einen Gildebrief, der überhaupt als eine der ältesten Urkunden dieser Art für das Münster'sche Städtewesen merkwürdig ist; und aus eben diesem Jahre findet sich von der Stiftung eines neuen, zum heil. Geist genannten Hospitals, Nachricht. \*\*\*) — Über das Rechtsverhältniß der Stadt Breden, die damals noch dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Münster gemeinschaftlich angehörte, belehrt uns eine Urkunde vom J. 1352, worinn die Bürger sich verpflichten, dem Bischof und Domkapitel zu Münster zu huldigen, ihnen ihre Stadt jederzeit zu öffnen, und wenn der Bischof sich in der Stadt ein Haus bauen wolle, dies nicht zu hindern, sondern vielmehr zu befördern,

---

\*) Die bei Niesert M. u. B. 2. Abth. S. 486 abgebr. Urk. des Bischofs Conrad führt zwar die Jahrzahl 1306; aber am Sonntag Oculi 1306 war Bischof Otto III. noch im unbestrittenen Besiz seiner Würde, und Conrad, noch nicht gewählt, konnte daher auch noch keine Urkunden ausstellen.

\*\*) Nunning Monum. Monaster. pag. 237. 393.

\*\*\*) Nunning l. c. pag. 218. 230.

doch ohne Nachtheil ihrer alten Rechte; würde aber zwischen den beiden Herren der Stadt sich ein Krieg ereignen, so soll die Stadt sich ganz parteilos verhalten, und keinem von beiden den Einlass bewilligen. — Der Stadt Horstmar bestätigte Otto III. (1303) die vom Bischof Gerhard erhaltenen Rechte, und bewilligte ihr dazu, in Ansehung der Sterbfälle, dieselbe Freiheit wie der Stadt Münster, nur mit der Einschränkung, daß diese Freiheit sich nicht auf eigenhörige Leute erstrecken sollte. — Von den übrigen älteren Städten des Münsterlandes erfahren wir in diesem Zeitraume wenig besondere Nachrichten; dagegen wurde ihre Zahl durch einige neue vermehrt. So wurde Haltern (1288) durch Bischof Eberhard gegründet; Dülmen von Bischof Otto III. (1304) zu einer Stadt erhoben, und da derselbe noch die Gerichtsbarkeit seines dortigen Hoffschulzen vorbehalten hatte, von Bischof Ludwig II. (1311) mit Wicheletsrechten, eigenthümlicher städtischer Gerichtsbarkeit, Befreiung von allem auswärtigen Gerichtszwange, Jahrmärkten, und andern städtischen Freiheiten, gleich denen der Stadt Münster, versehen\*); und Ramstorf ebenfalls von Bischof Ludwig II. (1319) durch Umfassung mit Mauern und Graben zu einer Stadt umgebildet und mit den Freiheiten anderer Städte des Bisthums ausgestattet. Unter den Dynasten des Bisthums Münster waren es die Herren von Lüdinghausen, welche (1308) den Ort dieses Namens, jedoch unbeschadet der Rechte und Einkünfte ihres dortigen Amtshofes, zu einer Stadt erhoben, der sie das Bürgerrecht der Stadt Münster, und zwei Wochenmärkte verliehen\*\*); in dem Frieden mit dem Bischof Ludwig von Münster (1314) aber mußten sie unter andern versprechen, daß die

---

\*) Niefert M. u. G. 3. B. S. 18. 24.

\*\*\*) Niefert M. u. B. 2. Abth. S. 498.

Stadt Lüdinghausen nimmermehr mit Planken, Mauern, Thürmen und Gräben besetzt, auch kein Wochenmarkt mehr daselbst gehalten werden sollte; wahrscheinlich um durch letzteren den unmittelbaren bischöflichen Städten keinen Eintrag zu thun.

Was die Gerichtsverfassung betrifft, so nehmen vorzüglich die Frei- oder Fehmgerichte unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Von ihrem Ursprunge, und wie die Bischöfe von Münster, nach der Zersplitterung des alten Herzogthums Sachsen, Oberstuhlerren der Freigerichte ihrer Diocese wurden, ist früher schon die Rede gewesen. Daß die Bischöfe auf dieses Verhältniß großen Werth legten, und ein eigenthümliches persönliches Jurisdictionrecht daraus ableiteten, geht aus merkwürdigen Äußerungen in manchen ihrer Urkunden hervor. So sagt z. B. Bischof Gerhard, in einer Urkunde über den Verkauf des Gutes Holtzem, von den Erben Conrads then Holte, an die Stadt Beckum (1272): dieser Kauf sei vor ihm, als oberstem Freigrafen, nemlich als Herzog seiner Diocese, geschlossen worden, und solle daher, nach der Rechtsweisung aller Umstehenden, dieselbe Gültigkeit haben, als wäre er vor dem Freigrafen und den Fehmgenossen des Bezirks, in welchem die Güter liegen, vollzogen worden.\*) Auf ganz ähnliche Weise erklärt auch Bischof Eberhard, in einer Urkunde über den Verkauf des Hofes Westerothe im Kirchspiel Nottuln, von Casarius von Schetelick, an das Collegiatstift zum alten Dom in Münster (1280): da dieser Kauf vor ihm, als Herzog und oberstem Freigrafen

\*) Rindlinger Gesch. v. Volmest. 2. B. S. 178. — Data nihilominus fuit ibidem sententia talis ab omnibus astantibus comprobata, videlicet quod hujusmodi resignatio etc. facta solemniter coram nobis summo comite libero, utpote dyocesis nostrae Duce, non minus erunt validae, quam si factae fuissent coram libero Comite et Vemenotis illius Termini, in quo sita sunt eadem bona etc.

der Stadt und Diöcese Münster, von welchem, als ihrem Oberhaupt, alle öffentliche und heimliche Gerichte dieser Orte abhängen, geschlossen worden, so habe er dieselbe Rechtskraft, als wäre es vor dem Freigrafen des Ortes, an welchem der Hof gelegen, und mit allen dort gewöhnlichen Feierlichkeiten geschehen.\*). Indessen genügte es den Bischöfen nicht, auf diese mittelbare und ungewöhnliche Weise in die Wirksamkeit der Freigerichte einzugreifen; sie suchten auch, wie wir an vielen Beispielen im vorigen gesehen haben, gelegentlich die Freigrasschaften in ihren unmittelbaren Besitz zu bringen, und dadurch die Freigerichte, so weit es noch nicht geschehen war, immer mehr mit der gemeinen Gerichtsbarkeit zu verschmelzen; womit sie auch dann fortfuhren, als jene herzogliche Oberhoheit, wie wir weiterhin sehen werden, im Drange der Zeiten verloren ging. — Auch Städte kamen in Besitz der Freigerichte; so nennen uns die Urkunden einen Freigrafen der Stadt Münster\*\*); und in Borken scheinen sich sogar zwei Freistühle befunden zu haben; denn in einer Urkunde vom J. 1352 belehnt Bischof Ludwig vier Bürger zu Borken mit dem Freistuhlgericht, welches bisher in der

---

\*) Niefert M. u. B. 2. Abth. S. 18. — Praeterea coram nobis et ad nostram interrogationem est sententialiter . . . . diffinitum, quod praemissa sint acta coram nobis utpote nostrae civitatis et dyocesis Duce et supremo nihilominus libero comite, a quo principaliter omnia dictorum locorum tam publica quam occulta dependent judicia, adeo rata et firma de jure debent existere, ac si eadem coram tribunali liberi Comitatus comitiae illius in qua dicta curtis est sita, cum solempnitate circa hujusmodi consueta alicubi diversis vicibus acta essent.

\*\*\*) Die Grenzen der Freigrasschaft, welche die Stadt Münster vom Bischof zu Lehen trug, beschreibt eine Urkunde bei Kindlinger M. B. 3. B. 2. Abth. S. 540.

Stadt Borken gehalten, nunmehr aber auf den Berg, genannt Paveyenbrink, verlegt worden; und mit demselben Freistuhle werden von Bischof Adolf, laut einer Urkunde von 1360, abermals vier Bürger zu Borken belehnt; zugleich setzt jedoch der zuletzt genannte Bischof, in einer Urkunde von demselben Datum, der Bürgerschaft zu Borken die zu dem Freistuhle daselbst gehörigen Güter zum Pfande, daß der von ihm ernannte Freigraf die kaiserliche Bestätigung erhalten solle, wie denn auch wirklich ein Lehenbrief sich vorfindet, den, einige Zeit nachher, Kaiser Karl IV. dem vom Bischof Adolf empfohlenen Freigrafen, über den freien Bann auf dem Freienberg in den vier Bänken vor der Pforte der Stadt Borken, ertheilte. \*) — In allen diesen Verhandlungen findet sich keine Spur, daß die Freigerichte von ihrer ersten Bestimmung, wonach sie die ordentlichen Gerichte der freien Leute, in Sachen aller Art, auch in Angelegenheiten freiwilliger Gerichtsbarkeit waren, abgewichen wären. Aber die unruhige Zeit des vierzehnten Jahrhunderts, wo Westfalen mit einer fast ununterbrochenen Reihe von Fehden heimgesucht wurde, und, wie es in solchen Verwirrungen zu gehen pflegt, die Verbrechen sich mehrten, die gewöhnlichen Gerichte aber von den Verbrechern immer weniger geachtet wurden und dadurch in Verfall kamen, gab Anlaß, daß aus den noch vorhandenen Elementen der älte-

\*) Nanning Monum. Monaster. pag. 175. 177. 178. — In der Urkunde Bischof Ludwigs heißen die mit dem Freistuhl belehnten Bürger: Hermann Stockhous, Lambert Hilbrandes, Dieterich Hotinck und Heinrich ten Venne; in der ersten Urkunde Bischof Adolfs: Hermann Stockvisch, Heinrich van Wene, Dieterich Hütinck und Heyne Matelhrs (die drei ersten sind offenbar mit drei in der vorigen Urkunde genannten dieselben Personen); in dem Lehenbriefe Kaiser Karls IV. wird Gottfried von Dhusen, also keiner der vorigen, genannt.

ren Gerichtsverfassung ein Streben nach einer neuen Rechtspflege ungewöhnlicher und wirksamerer Art hervorging, und die alten Freischöffen- oder Fehmgenossen-Gilden sich zu jenem fehmrichterlichen Geheimbunde umgestalteten, der bald in einer eben so merkwürdigen als furchtbaren Gestalt auftrat.

Der erste Schritt zur Ausführung des eben so nahe liegenden, als in seinem Ursprunge großartigen Gedankens, eine über Eigennuß und Ansehen der Person durchaus erhabene Gerichtsanstalt ins Leben treten zu lassen, geschah dadurch, daß die Fehmgerichte sich eine von den einzelnen Territorialherren ganz unabhängige Stellung zu verschaffen, zugleich aber unter einander sich um so enger zu verbinden und zu einem großen Ganzen zu gestalten suchten; denn seit der Theilung des Herzogthums Sachsen war die äußere Einheit der Fehmgerichtsanstalt fast ganz verschwunden, da sich selbst von der Appellation an einen gemeinschaftlichen obersten Gerichtsstuhl wenig Spuren finden. Die Erreichung dieses nächsten Zieles wurde ihnen nicht nur wesentlich erleichtert durch die vielfachen inneren Unruhen, welche fast alle einzelne Gebiete Westfalens zerrütteten, und die Landesherren in der Bewahrung mancher alter Gerechtsame störten; sondern es kam ihnen dabei auch das Streben des Erzbischofs von Cöln, sein herzogliches Ansehen allmählich über ganz Westfalen auszudehnen, sehr förderlich entgegen. Da sie sich doch an irgend ein mächtiges Oberhaupt anschließen mußten, und der Kaiser, als dessen unmittelbare Behörden sie sich darstellten, ihnen in der Regel zu entfernt, auch das kaiserliche Ansehen öfters zu schwankend war, so konnten sie keinen für ihre Zwecke besser geeignet finden, als eben den Erzbischof von Cöln, der als Metropolitan der Westfälischen Bischöfe, als unmittelbarer Landesherr über einen großen Theil Westfalens (besonders seit der Erwerbung der Grafschaft Arnberg, 1368), und als einer der ersten Kurfürsten des Reichs, ihnen Ansehen genug sicherte, und doch (da sein nächster Wirkungskreis immer das

Rheinische Erzstift blieb) weder durch unmittelbare Nähe sie zu sehr beschränkte, noch überhaupt in die innern Kämpfe Westfalens persönlich zu tief verwickelt war. Mit einmal erscheint daher, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, der Erzbischof von Köln als Oberstuhlherr aller Freigerichte in Westfalen und Engern, und sogar ausdrückliche kaiserliche Privilegien, andern Fürsten früher ertheilt, wurden zu seinen Gunsten widerrufen.\*) Eine gewisse Zeit, in welcher diese Veränderung eintrat, läßt sich nicht bestimmen, da hier von keiner urkundlichen Verleihung, sondern nur von einer unvermerkten Umgestaltung des früheren Verhältnisses die Rede sein kann, die um so leichter geschehen konnte, als seit der allmählichen Beschränkung des Wirkungskreises der Fehmgerichte, eine große Unkunde des eigentlichen Wesens der alten Gerichtsverfassung, außerhalb des engeren Kreises der Fehmgenossen, allgemein geworden war. So verlieren sich auch im Bisthum Münster, während des 14. Jahrhunderts, alle Spuren von persönlicher Theilnahme der Landesfürsten an dem Institut der Fehmgerichte, von der wir Beispiele aus einer nur wenig früheren Zeit oben anführten; und auf die Ernennung und Belehnung der Freigrafen sehen wir ihren ganzen Einfluss für geraume Zeit sich beschränken.

In dieser Gestalt, als eine eigenthümliche, in sich geschlossene, nur vom Kaiser und dessen Statthalter, dem Erzbischof von Köln abhängige, über alle Territorialherrschaft erhabene, doch zur Zeit noch auf Westfalen beschränkte Gerichtsanstalt, standen die Fehmgerichte schon da, als die Entstehung des großen Westfälischen Landfriedensbundes ihnen Gelegenheit gab, in Verbindung mit diesem, ihre Wirksamkeit über ganz Deutschland zu erstrecken.

---

\*) Wigand, Fehmgericht Westfalens, S. 195.